STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

Inkraftsetzung Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) und Ausführungsbestimmungen zur Prostitutiongewerbeverordnung (AB PGVO) per 1. Januar 2022 6.0.4

Auf Antrag des Stadtrates vom 3. September 2019 hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 12. April 2021 die Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) der Stadt Opfikon genehmigt. Das fakultative Referendum wurde gegen diesen Beschluss nicht ergriffen.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung Nr. 0534/21 vom 9. Juli 2021 die "Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, Prostitutionsbetriebe" genehmigt. Die Festsetzung wurde am 5. August 2021 im Stadt-Anzeiger publiziert. Es wurde kein Rechtsmittel ergriffen.

Mit der PGVO sollen gleichzeitig auch die Ausführungsbestimmungen (AB) durch den Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag des Vorstehers Bevölkerungsdienste

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die am 12. April 2021 durch den Gemeinderat erlassene Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) wird per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

2. Die Ausführungsbestimmungen zur Prostitutionsgewerbeverordnung (AB PGVO) werden genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

3. Die Abteilung Bevölkerungsdienste wird beauftragt, die AB PGVO unter Bekanntgabe der Rekursfrist zu publizieren.

4. Die Stadtkanzlei wird ersucht, die PGVO sowie die AB PGVO per 1. Januar 2022 in die städtische Gesetzessammlung (Homepage) aufzunehmen.

5. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kantonspolizei, zh. A. Monnier, Reitergasse 1, 8180 Bülach
- Gemeinderat
- Bevölkerungsdienste
- Bau und Infrastruktur
- Finanzen und Liegenschaften
- Stadtkanzlei
- Stadtpolizei

NAMENS DES STADTRATES

Vizepräsident:	Stadtschreiber:
Bruno Maurer	Willi Bleiker

VERSANDT:
09.09.2021